



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Dietlingen e.V.**, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Keltern-Dietlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Gründungsjahr des Vereins ist 1911. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
- Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus
- Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von §§ 2,17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben
- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

Diese Ziele werden erreicht durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte u. a.
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern, dem Kreisverband Pforzheim / Enzkreis und unmittelbar über diesen, dem LOGL angeschlossen.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Erwerbsobstbaus ist nicht das Ziel des Vereins.

Die Erwerbsobstbauern können neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein, im Arbeitskreis Erwerbsobstbau beim Kreisverband oder in einer anderen Organisation z.B. Obstbauring auf Orts- Kreis- oder Gebietsebene zusammengefasst sein und werden im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und Ehrenmitglieder.

- a) Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.
- b) Durch die schriftliche Beitrittserklärung wird der Wunsch auf Mitgliedschaft aufgeführt.
- c) Über den Ausschluss einer Mitgliedschaft kann der gesamte Vorstand entscheiden. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- d) Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- e) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- f) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.9. schriftlich zu erklären.
- g) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.
- h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- ⇒ Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- ⇒ die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- ⇒ an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, ggf. aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen
- ⇒ Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen

Die Mitglieder sind aufgefordert

- ⇒ sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- ⇒ die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- ⇒ Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- ⇒ Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- erweiterter Vorstand mit Beisitzern
- Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der 2 Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- KassiererIn
- SchriftführerIn

mit dem erweiterten Vorstand

- bis zu 5 Beisitzern

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verein gestattet die Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG.

Vorstand und Vertretung

Der Verein muss einen Vorstand haben. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der / die Vorsitzenden führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des gesamten Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.

Er / sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Den Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

Wahlen des Vorstandes

Die Wahlen des gesamten und erweiterten Vorstandes finden turnusgemäß alle zwei Jahre, jedoch nur zur Hälfte statt. Dies bedeutet, dass die andere Hälfte des Vorstandes im Amt bleibt.

Es dient dem Schutze des Vereins und seiner Satzung sowie seiner Ziele und Zwecke für die Zukunft.

Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, können aber per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder auch per Akklamation von statten gehen. Die einfache Mehrheit zählt.

Gewählt werden bis zum Jahr 2015 und dann bei den darauffolgenden ungeraden Jahren

2. Vorsitzender
SchriftführerIn
bis zu 3 Beisitzer

Gewählt werden bis zum Jahr 2016 und dann bei den darauffolgenden geraden Jahren

1. Vorsitzender
3. Vorsitzender
Kassier
bis zu 2 Beisitzer

§ 10 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch die von der Mitgliederversammlung **ernannten 2 Kassenprüfer** zu erfolgen. Der Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der / die Vorsitzenden zunächst über die Entlastung der Kassiererin und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom gesamten Vorstand beschlossen werden.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Keltern mit der Auflage, dass das Vermögen der Förderung des Obst-, Garten- und Weinbaus vorrangig im Ortsteil Dietlingen zugeführt wird.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2014 neu gefasst.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Schriftführer) (Unterschrift Vorsitzender)

Satzungsänderungen fanden am 12.03.1976 sowie am 22.03.1991 statt.